

Unterstützungsunterschrift

für die Kommunalwahl am 11. September 2011 in der Stadt Oldenburg (Oldb)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl der Vertretung nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Kommunalwahl am 11. September 2011 unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar.



Ausgegeben

Oldenburg (Oldb), den 05.05.2011

(Die stellvertretende Wahlleiterin)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag
der Piratenpartei Niedersachsen (PIRATEN)

bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 in der Stadt Oldenburg (Oldb)
im Wahlbereich IV Nordost

(bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl: Oldenburg

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin¹⁾.

Oldenburg (Oldb), den

(Persönliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾

Die vorstehende unterzeichnende Person

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes³⁾.

besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union³⁾.

Die Person erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 NGO) und in dem oben bezeichneten Wahlbereich am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

Oldenburg (Oldb), den

Stadt Oldenburg (Oldb)
Bürger- und Ordnungsamt

(Dienstsiegel)

¹⁾ Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

²⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde, die Samtgemeinde oder den gemeindefreien Bezirk jeweils nur einmal für jede Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen .